

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Grundsteuergesetz (GrStG) zur Zahlung der Grundsteuer im Kalenderjahr 2019

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen die Steuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2019 ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Erscheinen der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der

**Stadt Weinheim
Stadtkämmerei
Steuern und Beteiligungen
Obertorstraße 9
69469 Weinheim**

zu erheben.

Durch die Erhebung des Widerspruchs wird die Verpflichtung zur rechtzeitigen und vollständigen Zahlung der festgesetzten Grundsteuer nicht berührt.

Sollten Änderungen der Besteuerungsgrundlagen (Steermessbetrag oder Hebesatz) eintreten, werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG Änderungsbescheide erteilt.

Die Zahlungstermine bleiben unverändert. Vierteljahresbeträge sind am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Antrag kann die Jahressteuer auch in einem Betrag zum 01. Juli gezahlt werden.

Sollte jedoch ein neuer schriftlicher Grundsteuerbescheid erlassen werden, so ist dieser maßgebend.

Weinheim, 14. Januar 2019

Der Erste Bürgermeister